

Der Lohn endet bei 3 Millionen Franken

Deutliches Ja des Ständerates zu steuer- und aktienrechtlichen Erschwernissen für hohe Vergütungen

Der Ständerat sagt Ja zu faktischen Sondersteuern für Jahresvergütungen in allen Aktiengesellschaften ab 3 Millionen Franken. Zudem sollen die Aktionäre bei solchen Vergütungen mitreden können.

Hansueli Schöchli, Bern

Die Schweiz steuert auf eine offizielle Lohnobergrenze von 3 Millionen Franken in Aktiengesellschaften zu – für die Chefetagen ebenso wie darunter. Bekommt einer mehr, dann soll das zwar weiter erlaubt sein, doch der über dem Schwellenwert liegende Teil gilt nicht mehr als Lohn, sondern als Gewinnverteilung. Das ist jedenfalls der Wille des Ständerates, der am Donnerstag mit deutlicher Mehrheit auf Basis der Allianz CVP/SP/Grüne steuer- und aktienrechtliche Hürden für Vergütungen über 3 Millionen Franken gutgeheissen hat. Das Geschäft ergänzt als «Vorlage 2» den vom Ständerat am Dienstag genehmigten indirekten Gegenvorschlag zur «Abzocker»-Initiative. Im Nationalrat, der voraussichtlich kommenden Frühling über dem Dossier brütet, dürfte die «Vorlage 2» ebenfalls gute Chancen haben, auch wenn es dort enger werden könnte. Viel wird von der Fraktionsdisziplin bei der Mehrheitsbeschafferin CVP abhängen.

Grübel und Fetz halfen mit

3 Millionen Franken sind keine gottgegebene Zahl. Schon eher eine UBS-gegebene: UBS-Chef Oswald Grübel hatte bei seiner Ernennung im Februar 2009 erklärt, dass er pro Jahr einen Fixlohn von 3 Millionen Franken (plus allfällige Boni) erhalten werde. Direkte Quelle der 3-Millionen-Grenze der Politik war allerdings eine Motion der Basler SP-Ständerätin Anita Fetz vom Dezember 2009. Diese hatte gefordert, dass Unternehmen bei Jahresvergütungen über 1,5 Millionen Franken den über dem Schwellenwert liegenden Teil nur noch höchstens zur Hälfte steuerlich abziehen können. Die Idee mit der Hälfte fiel in der Folge aus den Traktanden, doch dafür verdoppelte sich mit einer gewissen Logik der Schwellenwert: Ab 3 Millionen Franken sollen alle Aktiengesellschaften keine steuerlichen Abzüge mehr machen.

Der Grundlohn des UBS-Chefs gab dazu ein Signal aus dem Markt, dass auch Grosskonzerne im Sanierungsmodus mit 3 Millionen Franken eine Spitzenkraft finden können, wie der Luzerner CVP-Ständerat Konrad Graber andeutete. Er ist eine der treibenden



Die «Abzocker»-Initiative von Thomas Minder (im Bild) prägte die Ständeratsdebatte über die Bonussteuer. PETER KLAUNZER / KEYSTONE

Kräfte hinter dem Konzept der Sonderbehandlung hoher Vergütungen.

Eine vom Zuger FDP-Ständerat Rolf Schweizer angeführte Minderheit kämpfte am Donnerstag vergeblich gegen die steuerliche Sonderbehandlung. Die Gegnerschaft führte vor allem zwei Argumente ins Feld. Erstens: Diese faktische Sondersteuer für Unternehmen werde die Attraktivität des Schweizer Wirtschaftsstandorts schwächen. Zweitens: Manche betroffenen Firmen werden ausweichen – zum Beispiel durch Verlagerungen von Spitzenforschung ins Ausland. Firmen, die von Einzelaktionären dominiert seien, würden derweil Teile hoher Löhne zu Dividenden mutieren lassen und damit Steuern sowie AHV-Beiträge sparen. Die Befürworter entgegneten, dass die neue Regelung nichts verbiete, gemäss Statistiken wohl höchstens einige hundert Personen betreffe und auf ein breites Unbehagen in der Bevölkerung über hohe Bezüge antworte. Die Befürworter setzten sich im Sinne des Bundesrats mit 25 zu 17 Stimmen gegen Schweigers Streichungsantrag durch.

Auch bei der aktienrechtlichen Sonderbehandlung scheiterten alle Versuche einer Abschwächung. Diese Sonderbehandlung hat vor allem zwei Elemente: Vergütungen über dem Schwellenwert sind durch die Aktionärsversammlung zu genehmigen und dürfen in Verlustjahren nur gesprochen werden, wenn eine qualifizierte Mehrheit der Aktionäre dies billigt. Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die Zahl der Fälle mit Vergütungen über 3 Millionen Franken und das Total dieser Vergütungen. Die Namen der Bezüger müssen die Gesellschaften dagegen nicht nennen.

Gescheiterte Beschränkung

Mit zwei Anträgen wollte Schweizer die aktienrechtliche Sonderbehandlung auf börsenkotierte Aktiengesellschaften beschränken (denn nur gegen jenen Sektor richte sich die öffentliche Empörung) und zudem auf den Zwang zur ausdrücklichen Genehmigung hoher Bezüge durch die Aktionärsversammlung verzichten (damit die Firmen Spitzenkräfte weiterhin mit verbindlichen Arbeitsverträgen anlocken können). Der Hauptgedanke der Vorlage mit der Abgrenzung von Löhnen und Gewinnbeteiligung gelte auch für nichtkotierte Firmen, entgegnete Eugen David (St. Gallen, cvp.). Die Entscheide darüber seien zudem von den Aktionären zu fällen, um der breiten Wahrnehmung einer «Selbstbedienungsmentalität» in

den Firmen entgegenzutreten. Am Ende fielen beide Anträge Schweigers jeweils deutlich durch.

Gegen Einzelpublikation

Immerhin gelang Schweizer noch ein kleiner Achtungserfolg. Dieser hatte allerdings nicht mit der Sonderbehandlung von Vergütungen über 3 Millionen Franken zu tun, sondern mit der Publikationspflicht bei Vergütungen der Geschäftsleitung unabhängig von den Zahlen. Gemäss Vorschlag des Bundesrates und der Mehrheit der Rechtskommission müssten börsenkotierte Firmen die Bezüge von jedem Geschäftsleitungsmitglied einzeln publizieren. Schweigers Minderheitsantrag wollte dagegen die geltende Minimalanforderung aufrechterhalten: Publikation des Gesamtbetrags sowie des höchsten Einzelbetrags mit Namen. Dieser Antrag ob siegte mit 26 zu 14 Stimmen. Damit teilte die Ratsmehrheit die Wahrnehmung, dass eine noch weitergehende Transparenz zwar den Voyeurismus befriedigen mag, aber den Aktionären eher wenig relevante Zusatzinformationen bringt.

In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage mit 26 zu 16 Stimmen angenommen und geht nun an den Nationalrat.

Der Preis der Demokratie

Ständerat legt Nachbrenner ein

Die «Abzocker»-Initiative, das UBS-Debakel und das 70-Millionen-Paket für Credit-Suisse-Chef Brady Dougan (die Details hinter der Zahl zählen nicht) machten es möglich. Der Ständerat – kein Gremium, das für ausufernden Populismus bekannt ist – hat zwei Tage nach Verabschiedung eines weitgehenden Gegenvorschlags zur Initiative den Nachbrenner eingelegt und eine Lohnobergrenze für alle Aktiengesellschaften von 3 Millionen Franken deklariert. Was darüber liegt, nennt sich demnach neu Gewinnverteilung – mit Folgen steuerlicher Art (nicht mehr abzugsfähig) und aktienrechtlicher Natur (Eigentümer reden mit).

3 Millionen ist eine willkürliche Zahl. Das allein spricht nicht zwingend gegen sie. Schwellenwerte sind naturgemäss willkürlich, im Steuerrecht wie anderswo. 3 Millionen mag für manche Ohren als einigermaßen «vernünftiger» Schwellenwert klingen. Besonders sensiblen Gemütern wird es noch viel zu hoch sein, abgehärtete Zeitgenossen hätten auch eine höhere Grenze ertragen. In zehn Jahren, wenn sich die Toleranzschwelle vielleicht verschoben hat, wird man das Gesetz revidieren können.

Zu denken gibt weniger die Höhe als das Prinzip einer verordneten Grenze für «akzeptable» Löhne oder Boni. Das Prinzip ist ein Stillbruch mit der liberalen Schweizer Tradition. Der hiesige Wirtschaftsstandort wird wegen der geplanten Regelung nicht untergehen, aber wahrscheinlich etwas Schaden nehmen. Das Ausmass ist unberechenbar – vor allem, weil Wahrnehmungen von Firmen über die Attraktivität von Standorten nicht zwingend einem linearen Muster folgen und damit kleine Änderungen grössere Wirkungen zeitigen könnten. Wenigstens in der linearen Sicht ist ein eher geringer Effekt zu erwarten, da gemessen an Vergänglichkeit höchstens 300 bis 400 von rund 4 Millionen Arbeitnehmern direkt betroffen wären. Zudem dürften die vorgesehenen Regeln das deklarierte Ziel einer Dämpfung der hohen Bezüge kaum erreichen. In diese Richtung deuten etwa die Erfahrungen mit der britischen Bonussteuer.

Ohne UBS-Krise, ohne «Abzocker»-Initiative und ohne Dougan-Effekt gäbe es die Schweizer Version der «Bonussteuer» nicht. Doch was passiert ist, ist passiert und hat das politische Klima verändert. Die Botschaft des Ständerates ist deutlich: Besonders in einer direkten Demokratie wird es ohne ein Stück Empörungsbewirtschaftung nicht gehen.

Der Pinguin lahmt

Solothurn ist mit der Umrüstung seiner Informatik auf Linux gescheitert

Linux-Software als günstige Alternative zur Schonung der öffentlichen Finanzen: Der Kanton Solothurn hat damit schlechte Erfahrungen gemacht – und ist reuig zu konventionellen Lösungen zurückgekehrt.

ddy. Solothurn · Die Reklamationen der Angestellten der Solothurner Verwaltung kamen schon früh, doch noch im letzten Jahr schien alles bestens zu laufen: Bis Ende 2010 sollten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Solothurner Verwaltung mit der Open-Source-Software (OSS) Linux arbeiten. Zehn Prozent der Ausgaben im Informatikbereich sollten auf diese Weise eingespart werden können.

Ein missglückter Scherz

Daneben versprach sich der Kanton eine geringere Abhängigkeit von den Software-Anbietern und mehr Flexibili-

tät bei der Entwicklung von für den Kanton spezifischen Lösungen. Dass die User von der Abkehr von Microsoft nicht begeistert seien, sei bei solchen Systemumstellungen normal, beschied der damalige IT-Leiter. Sogar wenn der Bäcker keine Gipfeli habe, werde Linux dafür verantwortlich gemacht, scherzte er damals – und verärgerte damit das Personal.

Inzwischen aber ist der Linux-Pinguin – das Emblem dieser Software – erlahmt. Die Linux-Oberfläche wird schon 2011 wieder von den Bildschirmen verschwinden und durch eine Windows- und Microsoft-Lösung ersetzt, wie sie in den übrigen Kantonen und in der Bundesverwaltung üblich ist. OSS kommt ergänzend zum Einsatz. An ein grosses Sparpotenzial durch Linux will niemand mehr richtig glauben – eher an Effizienzverluste, die dadurch entstanden sein sollen, dass sich Verwaltungsmitarbeiter mit Computerproblemen statt mit ihren Dossiers herumschlagen hatten. Eindeutig sind die Zahlen aber nicht: Ein Expertenbericht kommt

zum Schluss, dass bei einem vollständigen Verzicht auf Windows 10 Millionen Franken hätten gespart werden können. Auch mit der nun beschlossenen Dualstrategie fahre der Kanton unter dem Strich um 5,8 Millionen besser als mit einer reinen Microsoft-Lösung.

Bund setzte auf Microsoft

Doch der Frust überwiegt im Kanton Solothurn, denn zu gross waren die Umsetzungsprobleme. Im Herbst endete deshalb ein Experiment, mit dem der Kanton über seine Grenzen hinaus für Aufsehen gesorgt hatte. 2011 stieg Solothurn als Folge des Kantonalbanken-Debakels als erster (und in dieser Konsequenz als einziger) Kanton auf die vermeintlich günstigere OSS-Lösung um. Dabei wird die Software gratis abgegeben, Kosten entstehen nur durch die Weiterentwicklung und Wartung.

Auch auf Bundesebene wurde die Einführung von Open-Source-Software gefordert: Als das Bundesamt für Informatik einen 42-Millionen-Auftrag ohne

Ausschreibung an Microsoft vergab, wehrte sich die OSS-Konkurrenz und zog gegen die Bundesverwaltung vor Gericht. Das Verfahren ist noch immer hängig. Doch mit dem Scheitern der Linux-Strategie im Kanton Solothurn verlieren entsprechende Ambitionen so oder so an Fahrt.

Wie gross die Ernüchterung in Solothurn ist, zeigte sich diese Woche im Kantonsrat. Dass die Regierung erst auf wiederholten Druck der Geschäftsprüfungskommission und externer Experten von ihrer Linux-Strategie abrückte, obwohl Alarmzeichen früh unübersehbar waren, führte zu heftiger Kritik insbesondere an Finanzdirektor Christian Wanner (fdp.). Das Vertrauen des Parlamentes ist nach diesen Erfahrungen angeschlagen. Nun muss die Regierung der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission über die Umsetzung der neuen Informatikstrategie periodisch Bericht erstatten. Denn auch die Wiederherstellung auf Windows ist nicht billig: Die Modernisierung der Plattform kostet 9,3 Millionen Franken.

Steuerabkommen mit London in Kraft

Alle Verfahren abgeschlossen

(sda) · Das am 7. September unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Grossbritannien ist rechtskräftig. Nebst einer Bestimmung über den Informationsaustausch nach dem OECD-Standard wurde die Aufnahme einer Schiedsklausel vereinbart. Die Schweiz und Grossbritannien haben einander auf diplomatischem Weg benachrichtigt, dass sämtliche Bedingungen und gesetzlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Protokolls erfüllt sind. Mit dem Erhalt der zweiten Note ist das Abkommen am Mittwoch in Kraft getreten, wie das Eidgenössische Finanzdepartement am Donnerstag mitteilte.

Die Bestimmungen des Revisionsprotokolls mit Grossbritannien über den Informationsaustausch werden angewendet für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen. Die Bestimmungen über das Schiedsverfahren finden Anwendung ab dem 15. Dezember 2013.